

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO vom 1. Januar 2004

Inhaltverzeichnis

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten
- § 3 Grundgebühr
- § 4 Kehrgebühr
- § 5 Überprüfungsgebühr
- § 6 Gebühren und Auslagen für Messungen
- § 7 Kombinierte Überprüfungs- und Messgebühren
- § 8 Zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen
- § 9 Zuschläge
- § 10 Besondere Verfahren
- § 11 Prüfung und Begutachtung nach Baurecht § 12 Sonstige Prüfung und Begutachtung
- § 13 Mahngebühr

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für Tätigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung. Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,70 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühr, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren, die Gebühren und Auslagen für Messungen sowie die Gebühr für die Feuerstättenschau (§§ 3 bis 7). Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Die Grundgebühr fällt in vollem Umfang an. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das der jeweilige Schornstein oder die jeweilige Abgasleitung verläuft. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Sohle des Schornsteins oder der Abgasleitung liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine und Abgasleitungen, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt.

§ 3 Grundgebühr

AW

Die Grundgebühr beträgt für jedes benutzte selbständige Gebäude und jedes Jahr, in dem Kehrungen, Überprüfungen oder Emissionsmessungen durchgeführt werden	16,8
zuzüglich einer anteiligen jährlichen Gebühr für die Feuerstättenschau gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG für jeden Schornstein und jede Abgasleitung	
und pro Stockwerk	0,6

§ 4 Kehrgebühr

AW

Die Kehrgebühr beträgt für Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen sind, pro Kehrung für jedes Gebäude	11,1
zuzüglich	
1. für Schornsteine und Abgasleitungen bis 1600 cm²	
pro Schornstein und pro Abgasleitung	2,8
und pro Stockwerk	0,42
2. für Schornsteine und Abgasleitungen über 1600 cm², die nicht bestiegen werden	
pro Schornstein und pro Abgasleitung	4,2
und pro Stockwerk	0,42
3. für Schornsteine und Abgasleitungen über 1600 cm², die bestiegen werden	
pro Schornstein und pro Abgasleitung	6,8
und pro Stockwerk	1,3
4. für Verbindungsstücke bis 1600 cm² pro Verbindungsstück	
für das erste angefangene Meter	2,6
für jedes weitere angefangene Meter	1,0
5. für Verbindungsstücke über 1600 cm², die nicht bestiegen werden pro Verbindungsstück	
für das erste angefangene Meter	5,2
für jedes weitere angefangene Meter	2,0
6. für Verbindungsstücke über 1600 cm², die bestiegen werden pro Verbindungsstück	
für das erste angefangene Meter	5,6
für jedes weitere angefangene Meter	4,0

§ 5 Überprüfungsgebühr

AW

Die Überprüfungsgebühr beträgt für jedes Gebäude

11,1

zuzüglich

1. für Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme und Entlüftungsanlagen

pro Leitung oder Anlage

2,8

und pro Stockwerk

0,42

2. für Abgaswegeüberprüfung 15,2 für jede weitere Abgaswegeüberprüfung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum

7,7

3. für Belüftungsanlagen

1,0

4. für Verbindungsstücke von Ölbrennwertfeuerungsanlagen

Pro Verbindungsstück

für das erste angefangene Meter

2,6

für jedes weitere angefangene Meter

1,0

§ 6 Gebühren und Auslagen für Messungen

(1) Die Gebühren für Emissionsmessungen nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) betragen pro Messung bei Feuerungsanlagen

bei Einsatz von

für die erste Messung

für jede weitere Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum

AW

AW

1. flüssigen Brennstoffen

a) in Brennwertfeuerstätten

33,5

25,4

b) in den übrigen Feuerstätten

35,0

26,9

2. gasförmigen Brennstoffen

30,8

22,7

3. festen Brennstoffen

142,5

100,6

(2) Die Gebühr für die Wiederholungsmessung des Kohlenmonoxidgehaltes im Abgas nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung beträgt

für die erste Messung

für jede weitere Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum

AW

AW

20,0

12,0

(3) Für die Wiederholungsmessungen nach §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4 1. BImSchV werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen neben den Gebühren gemäß Absatz 1 die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Emissionsmessung entstehen.

§ 7 Kombinierte Überprüfungs- und Messgebühren

Werden Überprüfungs- und Messarbeiten an Gasfeuerstätten zusammen durchgeführt (§ 3 Abs. 3 letzter Satz der Kehr- und Überprüfungsordnung), beträgt die Gebühr

	für die erste Überprüfung einschließlich Messung	für jede weitere Überprüfung einschließlich Messung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
	AW	AW
1. Abgaswegeüberprüfung einschl. Kohlenmonoxidmessung		
a) für Gasraumheizer und alle Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung	22,3	14,2
b) für alle übrigen Gasfeuerstätten	29,4	21,3
2. Abgaswegeüberprüfung einschl. Emissions- und Kohlenmonoxidmessung	38,2	30,1
3. Emissions- einschl. Kohlenmonoxidmessung	31,5	23,4

Werden mehrere Kombinationen der Arbeiten in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum durchgeführt, wird für die zweite und jede weitere Kombination die reduzierte Gebühr berechnet.

§ 8 Zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen

Werden zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen von der zuständigen Ordnungsbehörde angeordnet oder von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Gebühren nach den §§ 4 bis 7 zu erheben.

§ 9 Zuschläge

Können Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Emissionsmessungen zu dem von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin, der Grundstückseigentümer oder die beauftragte Person zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 6 AW zu entrichten.

§ 10 Besondere Verfahren

Die Gebühr für besondere Verfahren, z.B. die Reinigung eines Schornsteines, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder das Ausbrennen eines solchen Schornsteines beträgt je Arbeitsstunde 60 AW.

Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister kann im Übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 11 Prüfung und Begutachtung nach Baurecht

(1) Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 der Landesbauordnung (BauO NRW) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 SchfG einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen beträgt

	AW
pro Gebäude	85,9
pro Abgasanlage	25,2
und pro Stockwerk	10,1

(2) Für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

Das Gleiche gilt auch für Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen.

(3) Für jede erforderliche Wiederholung der Druckprüfung von Abgasleitungen nach Absatz 1 wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben. Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 2 wird ein Viertel der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

§ 12 Sonstige Prüfung und Begutachtung

(1) Für die Überprüfung des Lüftungsverbundes gemäß § 4 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie für sonstige Prüfungen und Begutachtungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG beträgt die Gebühr 49 AW.

(2) Für sonstige Druck- oder Dichtheitsprüfungen werden die Kosten nach der erforderlichen Arbeitszeit und dem erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet. Dabei ist die Arbeitsstunde mit 60 AW in Ansatz zu bringen.

§ 13 Mahngebühr

Wird eine fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt, so können für eine notwendige Mahnung nach erfolgloser Zahlungserinnerung zusätzlich 5 AW berechnet werden.